



**BREMEN  
BREMERHAVEN**



# 7. Jour Fixe Vergaberecht

14.05.2019



**Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen**



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

# Tagesordnung

## 1. Feedback aus der Praxis – eVergabe/eAngebote

## 2. Vorstellung Themenblätter

- a) Bedarfs- und Wahlpositionen
- b) Auftragswertschätzung

----- Pause -----

## 3. Was ist neu?

- a) VOB/A 2019, 1. Abschnitt
- b) VOB/A 2019, 2. und 3. Abschnitt – Sachstand
- c) Neufassung der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung (BremKernV)
- d) Neufassung der Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch)
- e) Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Vergabeverordnung

## 4. Ihre Fragen

# 1. Feedback aus der Praxis - eVergabe/eAngebote

**Erlass 01/2018 der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS) über die Nutzung der elektronischen Vergabe und der Vergabeformulare (eVergabe-Erlass)**

## **Verfahrensvorschrift nach § 3 Abs. 3 BremVergabeOrgV**

Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Vorgehensweise der öffentlichen Auftraggeber erlässt die zSKS folgende Verfahrensvorschrift:

### **1. Elektronische Vergabe**

Bei der elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren ist von bremischen öffentlichen Auftraggebern im Sinne von § 99 Nr. 1 bis 3 GWB das von der technischen Leitstelle bei Immobilien Bremen bereitgestellte Vergabesystem „Vergabemanager“ in seiner Light- oder Vollversion zu nutzen.

### **2. Vergabeformulare**

Bei elektronisch durchgeführten Vergabeverfahren sind jeweils die auf <https://fast-forms.de/bremen> bereitgestellten Formulare zu verwenden, die im Hinblick auf den konkreten Vergabevorgang erforderlich sind.

### **3. Ausnahmen**

- 3.1. Ausgenommen von den Verpflichtungen nach Ziff. 1. und 2. sind Vergabeverfahren, die unter § 5 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes fallen (§ 5-Verfahren).
- 3.2. Ausgenommen von den Verpflichtungen nach Ziff. 1. und 2. sind Sektorenauftraggeber im Sinne von § 100 GWB sowie Konzessionsgeber im Sinne von § 101 GWB.

### **4. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 18.10.2018 in Kraft.

# 1. Feedback aus der Praxis - eVergabe/eAngebote

1. Wer hat bereits Zugang zur eVergabe (Light-/Vollversion)?
2. Wer hat bereits elektronisches Verfahren durchgeführt?
3. Wer hat elektronische Angebote zugelassen/erhalten?
4. Wer hat die Angebotswertung mithilfe des Vergabemanagers durchgeführt?
5. Wie kommen Sie mit dem Programm zurecht?
6. Sind Schwierigkeiten aufgetreten?
7. Wissen Sie, wo Sie ggf. Unterstützung erhalten?
8. Sonstige Anregungen/Kritik?

## eVergabe-Erlass

[https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Erlass\\_01-2018\\_eVergabe-Erlass.pdf](https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Erlass_01-2018_eVergabe-Erlass.pdf)

## 2. Vorstellung Themenblätter

---

- a) Bedarfs- und Wahlpositionen
- b) Auftragswertschätzung



Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



## 2. a) Bedarfs- und Wahlpositionen

### a) Grundsatz

Sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung ( § 7 Abs. 1 LHO) →  
transparenter und diskriminierungsfreier Wettbewerb →  
(möglichst) eindeutige Leistungsbeschreibung

### b) Ausnahme

Abschließende Beurteilung des Beschaffungsbedarfs bei Ausschreibung nicht  
möglich → Weitergabe von Kalkulationsrisiken an den Bieter

### c) „Werkzeuge“

- Optionen → einseitiges Leistungsbestimmungsrecht
- Bedarfspositionen (= Eventualpositionen) → unsicher ob überhaupt
- Wahlpositionen (= Alternativpositionen) → unsicher welche Alternative

## 2. a) Bedarfs- und Wahlpositionen

### d) Verhältnis zueinander

- Keine eindeutige Abgrenzung
- Jede Bedarfs- und Wahlposition ist eine Option, aber nicht jede Option eine Bedarfs- oder Wahlposition
- Optionen + Bedarfspositionen kein Anspruch auf Beauftragung
- Wahlpositionen jedenfalls eine der Alternativen
- Zeitpunkt der Entscheidung (bei Zuschlag/ Während der Vertragsausführung)

≠ Nebenangebote

## 2. a) Bedarfs- und Wahlpositionen

### d) Voraussetzungen

(1) Klar genau und eindeutig

(2) Art, Umfang und Voraussetzungen für Beauftragung

- Bedarfspositionen max. 15 %

(1) Je nach Art

- **Optionen** – keine Änderung des Gesamtcharakters
- **Bedarfspositionen** – „Ob“ nicht mit zumutbarem Aufwand aufklärbar
- **Wahlpositionen** – berechtigtes Interesse, Leistung offen zu halten

## 2. a) Bedarfs- und Wahlpositionen

### e) Umfang

- **Optionen** – keine Änderung des Gesamtcharakters (Identität des Vorhabens) → keine feste Prozentzahl, aber je größerer Umfang, desto wesentlicher
- **Bedarfspositionen** – überwiegende Ansicht max. 15 %
- **Wahlpositionen** – keine prozentuale Begrenzung, aber je größer der Anteil, desto genauere Prüfung der Voraussetzungen und Dokumentation!

### f) Auftragswert

**Grundsatz:** Maximalprinzip

- Optionen und Bedarfsposition: Trotz Unsicherheit volle Berücksichtigung
- Alternativpositionen, nur die teuerste Alternative

**Ausnahme:**

- Vertragsverlängerungsoptionen max. 48 Monate



Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



## 2. a) Bedarfs- und Wahlpositionen

---

### e) Wertung

- Berücksichtigung aller Optionen/Positionsarten bei der Wertung!
- Mitteilung des Umfanges der Berücksichtigung

### f) Dokumentation

- Gründe für die Aufnahme
- Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen
- Steigender Dokumentationsaufwand mit zunehmendem Anteil

## 2. b) Auftragswertschätzung

### Auftragswertschätzung

- A. **Praktische Relevanz der Auftragswertschätzung**
- B. **Aktuelle Schwellenwerte und Wertgrenzen**
- C. **Ausgangspunkt der Auftragswertschätzung**
- D. **Besonderheiten**
- E. **Vergabe mehrerer Leistungen: Addition der Werte?**
- F. **Losweise Vergabe: Besonderheiten 80/20-Regel**
- G. **Methode der Schätzung**
- H. **Umgehungsverbot**
- I. **Maßgeblicher Zeitpunkt**
- J. **Dokumentation**

## 2. b) Auftragswertschätzung

### A. Praktische Relevanz der Auftragswertschätzung:

#### 1. Einschlägige vergaberechtliche Regeln und wählbare Verfahrensarten:

Hängt ab von

- Über-/Unterschreiten Schwellenwerte
- Über- /Unterschreiten Wertgrenzen

#### 2. Zuwendungen:

Wahl richtiger Regeln und der Verfahrensart besonders wichtig bei Vergabe zuwendungsfinanzierter Leistungen, Risiko der Rückforderung der Zuwendung

## 2. b) Auftragswertschätzung

### A. Praktische Relevanz der Auftragswertschätzung:

#### 3. Risiko Unwirksamkeit des Vertrages:

Im Falle entsprechender Feststellung im Rahmen eines Nachprüfverfahrens: Unwirksamkeit des Vertrages, vgl. § 135 GWB

#### 4. Risiko Schadensersatz:

Oberschwellenbereich: § 181 GWB (besondere Regelung hins. Vertrauensschaden)

Generell: Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Vertrauensschaden, ggf. auch entgangener Gewinn)

# 2. b) Auftragswertschätzung

## B. Aktuelle Schwellenwerte und Wertgrenzen

### EU-Schwellenwerte

Bauleistungen	EUR 5.548.000,-
Liefer- und Dienstleistungen /Freiberufliche Leistungen	EUR 221.000,-
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	EUR 750.000,-

### S C H W E L L E N W E R T

### nationales Vergaberecht (Wertgrenzen)

Bauleistungen	- unter EUR 50.000: § 5 TtVG  - ab EUR 50.000: VOB/A, 1. Abschnitt
Liefer- und Dienstleistungen	- unter EUR 50.000: § 5 TtVG  - ab EUR 50.000: UVgO
Freiberufliche Leistungen	unter EUR 221.000 TtVG

## 2. b) Auftragswertschätzung

### C. Ausgangspunkt der Auftragswertschätzung:

Siehe § 3 VgV, § 3 TtVG

- **Netto Gesamtwert**
- **Ausgehend vom konkret definierten Beschaffungsbedarf**  
Welche Leistung soll eingekauft werden?
- **Nähe zu Schwellenwert/Wertgrenze**  
Desto näher an Grenze, desto sorgfältiger zu ermitteln und dokumentieren.
- **Berücksichtigung etwaiger Optionen oder Vertragsverlängerungen**
- **Berücksichtigung etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter**

# 2. b) Auftragswertschätzung

## D. Besonderheiten

### 1. Rahmenverträge

Maßgeblich ist der geschätzte Gesamtwert aller Einzelaufträge der gesamten Laufzeit, vgl. § 3 Abs. 4 VgV

### 2. Besonderheiten bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

- Regelmäßig wiederkehrende Aufträge und Daueraufträge (vgl. § 3 Abs. 10 VgV, Art. 5 Abs. 11 Richtlinie 2014/24/EU): zwei Möglichkeiten der Auftragswertschätzung (auf rückblickender oder zukünftiger Basis)
- Aufträge, für die kein Gesamtpreis angegeben wird ( § 3 Abs. 11 VgV, z. B. bei Monats-/Tagespauschalen): Gesamtwert für die Laufzeit, maximal 48-facher Monatswert

## 2. b) Auftragswertschätzung

### E. Vergabe mehrerer Leistungen: Addition der Werte?

#### 1. Zuerst: Reichweite des Auftrages?

- Ein **einheitlicher „Auftrag“**, wenn zwischen mehrere Maßnahmen ein zwingender technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht
- Beispiel **Einheitlichkeit (+)** bei Einbau v. Akustikplatten u. erforderlicher Deckenerhöhung
- Beispiel **Einheitlichkeit (-)** bei Grünpflegearbeiten in unterschiedlichen Unterhaltungsbezirken
- Achtung: Bei **Zusammenfassung** eigentlich nicht zusammenhängender Leistungen durch eine entsprechende Projekt-/Finanzierungsstruktur ist der öff. AG an diese Zusammenfassung gebunden, die Leistungen werden zu einem einheitlichen Auftrag.

## 2. b) Auftragswertschätzung

### E. Vergabe mehrerer Leistungen: Addition der Werte?

#### 2. Grundsätze u. Besonderheiten bei den einzelnen Leistungsarten:

##### Bauleistungen:

- Grundsatz: alle Leistungen zusammenzurechnen, die für die Erstellung der baulichen Anlage notwendig sind
- Auch sog. Eigenleistungen zu berücksichtigen (vom öff. Auftraggeber gesondert beauftragte Liefer- o. Dienstleistungen, wenn diese unmittelbar für die Errichtung des Bauwerks erforderlich sind), vgl. § 3 Abs. 6 VgV
- Bei losweiser Vergabe:
  - EU-Verfahren: alle Lose zu addieren ( § 3 Abs. 7 VgV)
  - Nat. Verfahren: keine gesetzliche Regelung; Empfehlung zSKS: addieren

# 2. b) Auftragswertschätzung

## E. Vergabe mehrerer Leistungen: Addition der Werte?

### 2. Grundsätze und Besonderheiten der einzelnen Leistungsarten:

#### Dienstleistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen):

- Grundsatz: nur Wert der Maßnahmen zu berücksichtigen, die Teil der einheitlichen Dienstleistung sind (siehe soeben unter E. 1.)
- Bei losweiser Vergabe:
  - EU-Verfahren: alle Lose zu addieren ( § 3 Abs. 7 VgV)
  - Nat. Verfahren: keine gesetzliche Regelung; Empfehlung zSKS: addieren
  - Besonderheit Planungsleistungen: Nur gleichartige Leistungen zu addieren? (Pro Addition: Wortlaut Art. 5 Abs. 8 Richtlinie 2014/24/EU; contra Addition Wortlaut § 3 Abs. 7 S. 2 VgV)  
Empfehlung zSKS: eher addieren, selbst wenn es sich um unterschiedliche Leistungsbilder der HOAI handelt

## 2. b) Auftragswertschätzung

### E. Vergabe mehrerer Leistungen: Addition der Werte?

#### 2. Grundsätze und Besonderheiten der einzelnen Leistungsarten:

##### Lieferleistungen:

- Grundsatz: nur „gleichartige Lieferungen“ zusammenzurechnen
- Begriff „gleichartige Lieferungen“: Waren für gleiche oder gleichartige Verwendungszwecke, zB. Lieferungen einer Reihe von Nahrungsmitteln oder von verschiedenen Büromöbeln
- Bei losweiser Vergabe:
  - EU-Verfahren: (nur) gleichartige Lieferungen zu addieren ( § 3 Abs. 8 VgV)
  - Nat. Verfahren: keine gesetzliche Regelung; Empfehlung zSKS: gleichartige Lieferungen addieren

## 2. b) Auftragswertschätzung

### F. Losweise Vergabe: Besonderheit 80/20 Regel

(siehe § 3 Abs. 9 VgV)

- Grundsatz: Bei Überschreiten des Schwellenwertes gilt das EU-Vergaberecht für die Vergabe jedes Loses der Leistung (auch wenn der Wert des einzelnen Loses unterhalb des Schwellenwertes liegt)
- Ausnahmsweise Abweichung von diesem Grundsatz möglich, wenn
  - Wert des einzelnen Loses unter EUR 80.000 (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. EUR 1.000.000 (Bauleistungen)
  - Gesamtwert der so vergebenen Lose beträgt nicht mehr als 20 % des Gesamtauftragswertes

## 2. b) Auftragswertschätzung

### G. Methode der Schätzung:

Schätzung muss

- nach rein objektiven Kriterien
- fachkundig

keine laienhafte Wertung als Maßstab

- nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegments

maßgebend ist Verkehrs- oder Marktwert, zu dem eine bestimmte Leistung zum maßgebenden Zeitpunkt zu erwerben ist

- und in Einklang mit den Grundsätzen betriebswirtschaftlicher Finanzplanung erfolgen.

## 2. b) Auftragswertschätzung

### G. Methode der Schätzung:

#### Zulässig sind

- Schätzung anhand vergleichbarer Aufträge/früherer Ausschreibungen unter Berücksichtigung der Preisentwicklungen und Besonderheiten des nun in Rede stehenden Projektes
- unverbindliche Markterkundungen
- Verwendung anerkannter Tabellenwerte und Gebührenordnungen

#### Unzulässig sind

- lediglich telefonische Erfragung von Angeboten potentieller Bieter
- Nichtberücksichtigung etwaiger Kostensteigerungen
- Nichtberücksichtigung wesentlicher Kostenelemente

## 2. b) Auftragswertschätzung

### H. Umgehungsverbot:

Siehe § 3 Abs. 2 VgV, § 3 Abs. 2 TtVG

**Der Auftragswert darf nicht gezielt so berechnet werden, dass vergaberechtliche Bestimmungen (vermeintlich) nicht angewandt werden müssen.**

Also insbesondere: Keine gezielte „Stückelung“ von Aufträgen, um die Anwendung von EU-Vergaberecht zu vermeiden.

## 2. b) Auftragswertschätzung

### I. Maßgeblicher Zeitpunkt:

Siehe § 3 Abs. 3 VgV

#### **Tag der Versendung der Auftragsbekanntmachung bzw. der sonstigen Einleitung des Vergabeverfahrens.**

- Bei den Auftragswert betreffenden Änderungen (z. B. der Leistung, der Marktsituation etc.): bis zu dem Zeitpunkt berücksichtigen u. ggf. Auftragswertschätzung anpassen
- Änderungen nach dem Zeitpunkt sind grds. irrelevant, die einmal vorgenommene Schätzung des Auftragswertes bleibt für das gesamte Vorhaben unverändert

## 2. b) Auftragswertschätzung

### J. Dokumentation:

Siehe § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 VgV

**Aufgrund der großen Bedeutung für das Vergabeverfahren ist die Ermittlung des Auftragswerts hinreichend zu dokumentieren.**

- Wesentliche Aspekte der Schätzung sind angemessen zu dokumentieren
- Rechtliche und tatsächliche Grundlagen der Schätzung angeben (auch Definition der Leistung/ermittelten Umfang der Leistung)
- Je näher am Schwellenwert/an der Wertgrenze, desto sorgfältiger Auftragswert ermitteln und dokumentieren
- Dokumentation ist zeitnah vorzunehmen

# 3. Was ist neu?

---

- a) **VOB/A 2019, 1. Abschnitt**
- b) **VOB/A 2019, 2. und 3. Abschnitt – Sachstand**
- c) **Neufassung der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung (BremKernV)**
- d) **Neufassung der Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch)**
- e) **Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Vergabeverordnung**

# 3. a) VOB/A 2019, 1. Abschnitt

## - Hintergrund

- weitere Änderungen des Abschnitts 1 im Nachgang zur Vergaberechtsreform 2016
- Umsetzung von Beschlüssen des Wohngipfels aus September 2018
- Annäherung der VOB/A im Unterschwellenbereich an UVgO

## - Ab wann gelten die Neuregelungen?

- 1. Abschnitt der VOB/A gilt gemäß Erlass der zSKS vom 26.02.2019 seit dem **01.03.2019**
- [https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Erlas\\_s\\_01-2019\\_VOB-A.pdf](https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Erlas_s_01-2019_VOB-A.pdf)

# 3. a) VOB/A 2019, 1. Abschnitt

## - Standardverfahrensart

- § 3 Abs. 1 VOB/A
  - Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
  - Neue Wertgrenzen beim Wohnungsbau ( § 3a VOB/A)
- **Bremen:** keine Anwendung der Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und den Direktauftrag im Land Bremen!
- es gelten die weitergehenden bremischen Regelungen des TtVG ( § 6 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Buchst. F) TtVG)

# 3. a) VOB/A 2019, 1. Abschnitt

## - Flexiblere Eignungsnachweise

- § 6a Abs. 5 und § 6b Abs. 2 VOB/A

- **Bremen:** neu eingeführte „Verzicht“ auf den Nachweis einzelner Angaben bei einem Auftragswert bis zu 10.000 € netto hat in Bremen keinen Anwendungsbereich!
- VOB/A ist erst ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € netto anwendbar ( § 6 Abs. 1 TtVG)

# 3. a) VOB/A 2019, 1. Abschnitt

## - Mehrere Hauptangebote

- Regelungen zur Zulassung mehrerer Hauptangebote

➤ **Voraussetzung:** Jedes Hauptangebot muss für sich zuschlagsfähig sein ( § 13 Abs. 3 VOB/A).

➤ Wichtig ist hier § 8 Abs. 2 Nr. 4 VOB/A:

*„Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, dass er die Abgabe mehrerer Hauptangebote nicht zulässt.“*

# 3. a) VOB/A 2019, 1. Abschnitt

## - Wertung

- Bekanntgabe der Zuschlagskriterien ( § 12 Abs. 1 Nr. 2r VOB/A)
- Möglichkeit, erst die Wertung der Angebote und dann die Eignungsprüfung durchzuführen ( § 16b Abs. 2 VOB/A)
- Soll der Wettbewerb nur über die Qualität erfolgen, ist eine Festpreis- oder Festkostenvergabe zulässig ( § 16d abs. 1 Nr. 7 VOB/A)

# 3. a) VOB/A 2019, 1. Abschnitt

## - Vergabeunterlagen

- Unterlagen an „zentraler Stelle“ in den Vergabeunterlagen ( § 8 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 16a Abs. 1 VOB/A)
- Nachfordern von Unterlagen ( § 16a VOB/A) – 6 Tagesfrist: “soll“
- Bekanntmachungsportal des Bundes zieht um:  
[www.service.bund.de](http://www.service.bund.de)
- Schutzwürdige Daten: Verschwiegenheitserklärung ( § 11 Abs. 7 VOB/A)

# 3. a) VOB/A 2019, 1. Abschnitt

## - Formvorgaben

- Wahlmöglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, ob er für die Abgabe elektronischer Angebote die Textform, fortgeschrittene/qualifizierte elektronische Signaturen (personengebunden)/und/oder fortgeschrittene/qualifizierte elektronische Siegel (unternehmensgebunden) fordert ( § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
- Die Niederschrift über die Angebotsöffnung bei vollelektronischer Verfahrensdurchführung ist künftig in Textform (statt wie bisher in elektronischer Form) zulässig ( § 14 Abs. 3 Satz1 VOB/A)

## 3. b) VOB/A 2019, 2. und 3. Abschnitt

- **Abschnitte 2 und 3 der VOB/A**
  - vorwiegend redaktionell geändert
  - daneben wurden einige der in Abschnitt 1 beschlossenen Änderungen inhaltsgleich übertragen z.B. wurden Neuregelungen zur Abgabe mehrerer Hauptangebote und zum Nachfordern von Unterlagen inhaltsgleich übertragen
  - Übergangsregelungen zur elektronischen Kommunikation wurden gestrichen
- **Die Änderungen der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A treten derzeit noch nicht in Kraft! Inkrafttreten der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A erst nach der Anpassung des § 2 VgV (statische Verweisung)!**

# 3. c) Neufassung BremKernV

## A. Entstehungsgeschichte

- Senatsbeschluss vom 02.04.2019
- Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen am 02.05.2019 (ab S. 237)

## B. Anwendungsbereich

- Gilt für alle öffentlichen Auftragnehmer
- Gilt für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträge, sofern folgende Warengruppen/Artikel Gegenstand der Leistung sind:

## 3. c) Neufassung BremKernV

- **Textilwaren** (Beispiele: Bekleidung, Stoffe, Wäsche, Bettwaren und Matratzen, Handtücher und Gardinen)
- **Naturstein**, soweit Neuware
- **Agrarerzeugnisse**, soweit überwiegend aus Ländern des Globalen Südens stammend (Beispiele: Tee, Kaffee, Kakaoprodukte, Schokolade, Rohrzucker, Früchte, Säfte, Fruchterzeugnisse, Gewürze, Öle, Nüsse, Reis)
- **Schnittblumen**, soweit überwiegend aus Ländern des Globalen Südens stammend
- **Spielwaren** und **Sportbälle**
- **Holzwaren**
- **IKT-Produkte**
- **Lederwaren** und **Gerbprodukte**

# 3. c) Neufassung BremKernV

## C. Regelungsinhalt

### I. Pflicht zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

- Vertragspartner muss bei Herstellung der leistungsgegenständlichen Ware die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten
- Die ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus
  - Ü Nr. 29 + Ü 105: Keine Zwangsarbeit
  - Ü Nr. 87 + Ü Nr. 98: Recht auf Vereinigung und Kollektivverhandlungen
  - Ü Nr. 111: Keine Diskriminierungen
  - Ü Nr. 100: Gleiches Entgelt für weibliche und männliche Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
  - Ü Nr. 138 + 182: Keine Kinderarbeit

# 3. c) Neufassung BremKernV

## II. Pflicht zum Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

- **1. durch Gütezeichen**
  - Gütezeichen gemäß Liste des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen (-> Formblatt 250HB)
  - Alternativ: anderes Gütezeichen mit zusätzlichem Nachweis der Gleichwertigkeit
- **2. durch einen sonstiger geeigneten Beleg** entsprechend Vorgaben in den Vergabeunterlagen (-> Formblatt 250HB)
- Zeitpunkt des Nachweises:
  - Im Vergabeverfahren: Angaben des Bieters zum Nachweis im Formblatt 250HB
  - Bei der Vertragsdurchführung: Vorlage des Nachweis bei Lieferung der Ware/des Artikels

# 3. c) Neufassung BremKernV

## III. Kontroll- und Überprüfungspflichten und -möglichkeiten des Auftraggebers

- Überprüfungspflichten und -möglichkeiten **im Vergabeverfahren**
  - Immer: Prüfung Vollständigkeit der Angaben des Bieters zum Nachweis im Formblatt 250HB
  - Im Einzelfall (-> sofern entsprechende Angaben des Bieters im Formblatt 250HB):
    - Gleichwertigkeit eines angebotenen **Gütezeichens** (-> zusätzliche Unterlagen des Bieters)
    - Zulässigkeit eines **sonstigen geeigneten Belegs**
      - Angaben zur Herkunft des Artikels (-> Angaben im Formblatt 250HB)
      - Nachweis, dass Erlangung eines Gütezeichens unmöglich (-> zusätzliche Unterlagen des Bieters)
      - Nachweis, dass Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewährleistet (-> zusätzliche Unterlagen des Bieters)

# 3. c) Neufassung BremKernV

## III. Kontroll- und Überprüfungspflichten und -möglichkeiten des Auftraggebers

- Optional bei Vorlage eines sonstigen geeigneten Belegs: Abfrage von weiteren Informationen über die Lieferkette (inkl. Angaben zu allen Unterauftragnehmern, Zulieferern und Produktionsstandorten)
- Kontrollpflichten und -möglichkeiten **während der Vertragsdurchführung** (siehe Formblatt 249HB)
  - Vorliegen der Nachweise bei Lieferung
  - Anlassbezogene Maßnahmen bei Anhaltspunkten zu Verstößen gegen die Vertragsbedingungen, z.B. Anforderungen zusätzlicher Unterlagen sowie Austausch mit anderen Behörden und Organisationen

# 3. c) Neufassung BremKernV

## IV. Sanktionsmöglichkeiten des Auftraggebers

- Vertragsstrafen
- Rücktritt vom Vertrag

## V. Besonderheiten

- **Mündliche Erklärungen** statt Formblätter ausreichend bei
  - Bauaufträgen bis 5.000,00 EUR netto
  - Lieferaufträgen bis 1.000,00 EUR netto
- Möglichkeit zur **Verwendung von dem Einzelfall angepassten Vertragsbedingungen** bei besonderen Marktsituationen, in denen bei Verwendung der Formblätter keine Angebote zu erwarten sind
  - Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als Zielvorgabe
  - Verbesserung der Arbeitsbedingungen
  - Einbezug externer Überprüfungsverfahren und -einrichtungen

# 3. c) Neufassung BremKernV

## D. Unterstützungsangebote

### I. Kompetenzstelle für sozial verantwortliche Beschaffung bei IB

- Fachliche Beratung zu ILO-Kernarbeitsnormen im Vorfeld von Ausschreibungen bis hin zur Vertragsdurchführung
- Fachliche Begleitung von Ausschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Bewertung von Gütezeichen und der von Bietern zusätzlich zum Nachweis vorgelegten Unterlagen und Erklärungen Dritter
- Strategische Weiterentwicklung der nachhaltigen Beschaffung und Durchführung von Projekten der sozial verantwortlichen Beschaffung in Bremen
- Kontaktvermittlung zu Organisationen
- Kontaktdaten: Frau Birte Asja Detjen

[birte.detjen@immobilien.bremen.de](mailto:birte.detjen@immobilien.bremen.de) +49 421 361-12453



Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



# 3. c) Neufassung BremKernV

## II. SWAH/Referat 02:

- Erstellung und Aktualisierung der Vergabeunterlagen (-> Formblatt 249HB und Formblatt 250HB)
- Rundschreiben zur Anwendung der BremKernV
- Beratung zu rechtlichen Fragen hinsichtlich der BremKernV

## III. Angebote im Internet

Siehe dazu **Ziffer III. des Rundschreibens 06/2016** „Nachhaltige Beschaffung“, abrufbar unter

[https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks\\_hauptseite/zsks\\_sub1/zsks\\_sub1b-20622](https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1b-20622)

## E. Sonstiges

Für Beschaffungsvorgänge, die vor dem 03.05.2019 eingeleitet worden sind, gilt weiterhin die Bremische Kernarbeitsnormenverordnung vom 17.

Mai 2011



Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



# 3. d) Neue Beschaffungsordnung (VVBesch)

## Hintergrund:

- Derzeit gültig: Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) (BremBeschO) vom 6. September 1994
- Redaktionelle Anpassung 2013 (Anlass: Zentrale IT-Beschaffung über Dataport)

**ALT!**

## Bisher unberücksichtigt:

- Projekt: Aktiver öffentlicher Einkauf (2009)
- Tariftreue- und Vergabegesetz (2009)
- Bremische Kernarbeitsnormenverordnung (2011/2019)
- Elektronisches Bestellwesen (u.a. BreKat) (2015)
- Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (2015)

## Deshalb:

- Neufassung:  
**Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch)**
- Senatsbeschluss vom 14. Mai 2019 , Inkrafttreten am 01. Juni 2019

**NEU!**

# 3. d) Neue Beschaffungsordnung (VVBesch)

---

## Ziele der Neufassung:

- Regelung der Organisation der Beschaffung – Anpassung an die Praxis
- Stärkung der zentralen Beschaffung
- Anpassung an die bestehenden Regelungen (Vermeidung von Überschneidungen)
- Stärkung der nachhaltigen Beschaffung (ökologisch, sozial, ökonomisch)
- Aufnahme der elektronischen Beschaffung (BreKat, eRechnung, ...)

## Anlagen zur VVBesch

- Anlage 1: Verzeichnis der zentralen Beschaffungsstellen und der unter die zentrale Beratung bzw. Beschaffung fallenden Waren und Dienstleistungen
- Anlage 2: Umwelt- und Energieeffizienzanforderungen an Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche
- Anlage 3: Browserbasiertes Einkaufsmanagement

# 3. d) Neue Beschaffungsordnung (VVBesch)

---

## Aufbau der VVBesch - 1

### Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1: Verpflichtung zur Beteiligung an der zentralen Beschaffung
- § 2: Begriffsdefinitionen

### Teil 2 – Organisation der Beschaffung

- § 3: Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Beschaffungsstellen (hierzu auch Anlage 1):
  - Einkaufs- und Vergabezentrum bei Immobilien Bremen
  - Dataport
  - Umweltbetrieb Bremen
  - Senatskanzlei
- § 4: Aufgaben der Bedarfsstellen (und Unterstützungsangebote)
- § 5: Weitere Nutzungsberechtigte:
  - Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung
  - Institutionelle Zuwendungsempfänger
  - Stadtgemeinde Bremerhaven

# 3. d) Neue Beschaffungsordnung (VVBesch)

---

## Aufbau der VVBesch - 2

### Teil 3 – Nachhaltige Beschaffung

- § 6: Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung
- § 7: Ökonomische Beschaffung (Lebenszykluskosten, Sparsamkeit)
- § 8: Sozial-verantwortliche Beschaffung
- § 9: Ökologische Beschaffung
  - Anlage 2: Umwelt- und Energieeffizienzanforderungen an Artikel

### Teil 4 – Beschaffungsverfahren und Vertragsabwicklung

- § 10: Bedarfsdeckung
- § 11: Elektronische Bestellung (hierzu: Anlage 3)
- § 12: Abnahme der Waren und Dienstleistungen
- § 13: Bezahlung

### Teil 5 – Schlussbestimmungen

- § 14: Verweis auf Rundschreiben zur IT-Beschaffung etc.
- § 15: Inkrafttreten: 1. Juni 2019 (Veröffentlichung im Amtsblatt)

## 3. d) Neue Beschaffungsordnung (VVBesch)

---

### Kontakt:

#### **Niels Winkler**

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Finanzen

Referat 34 –

Verwaltungsmanagement, -modernisierung und -organisation

Schillerstraße 22, 28195 Bremen

Telefon: +49 421 361 2708

E-Mail: [verwaltungsmmodernisierung@finanzen.bremen.de](mailto:verwaltungsmmodernisierung@finanzen.bremen.de)

# 3. e) Änderung BremVergV

## Geändert: Regelungen über die Eintragung von Unternehmen in das Tariftreue-Register

- Eintragungen auch durch die SokoM möglich
- Vorzeitige Löschung der Eintragung im Falle der Selbstreinigung
- Eintragungsgegenstand: Unternehmen oder die betroffene **selbständige** Niederlassung.
- Eintragungs- und Abfragegegenstand: Mitglieder einer Bietergemeinschaft

# 4. Ihre Fragen



# Informationen und Kontakt

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Diese Präsentation und die Unterlagen der zSKS finden Sie unter:  
<https://www.wirtschaft.bremen.de/info/zks>

Bei Fragen erreichen Sie die zSKS unter:  
[Vergabeservice@wah.bremen.de](mailto:Vergabeservice@wah.bremen.de)

Bei Fragen erreichen Sie die Soko Mindestlohn unter:  
[sokom@wah.bremen.de](mailto:sokom@wah.bremen.de)



Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen



# Ansprechpartner

Organisationseinheit	Name	Telefon
Leitung zSKS	Janine Lamot	361 – 10137
Leitung zSKS/SokoM	Stephan Slopinski	361 – 15028
Mitarbeiter zSKS	Urs Pochciol	361 – 89240
	Inga Sonnenberg	361 – 54010
	Johanna Wallenhorst	361 – 35367
Mitarbeiter SokoM	Julius Walther	361 – 15643
	Lilija Schmidt	361 – 8834